

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

### **Jagdgenossenschaft des gemeinschaftl. Jagdbezirks Pulheim der Stadt Pulheim**

- 39 Bekanntmachung 4

Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2009/10 bis 2012/13  
Verteilung des Reinertrages aus der Jagdnutzung der Ge-  
schäftsjahre 2005/06 bis 2009/10 an die Jagdgenossen

### **Jagdgenossenschaft des gemeinschaftl. Jagdbezirks Sinnersdorf der Stadt Pulheim**

- 40 Bekanntmachung 5

Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2009/10 bis 2012/13  
Verteilung des Reinertrages aus der Jagdnutzung der Ge-  
schäftsjahre 2005/06 bis 2009/10 an die Jagdgenossen

### **Pulheim**

- 41 Bekanntmachung 6-8

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die  
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen  
Parlament am 07. Juni 2009

Jahrgang 36/2009

Dienstag, 31. März 2009

Nr. 12

- |                         |  |       |
|-------------------------|--|-------|
| 42                      | Bekanntmachung   | 9     |
|                         | Briefwahlbekanntmachung  |       |
| 43                      | Bekanntmachung   | 10    |
|                         | Ergänzung der Bekanntmachung „Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Pulheim und für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Pulheim“   |       |
| 44                      | Bekanntmachung   | 11-12 |
|                         | Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009   |       |
| <b>Rhein-Erft-Kreis</b> |  |       |
| 45                      | Bekanntmachung   | 13-19 |
|                         | Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege In Bedburg und Elsdorf vom 12.03.2009   |       |
| <b>Pulheim</b>          |  |       |
| 46                      | Bekanntmachung   | 20-22 |
|                         | über die Aufstellung und Beteiligung der Öffentlichkeit zur Teiländerung Nr. 16.o des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; sowie Einladung zur Öffentlichkeitsveranstaltung Bereich: nordwestlicher bis nordöstlicher Stadtrand zwischen |       |

Venloer Straße und Orrer Straße

**Jagdgenossenschaft  
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks  
Pulheim der Stadt Pulheim**

50259 Pulheim, den 26. März 2009

## **Bekanntmachung**

**Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2009/10 bis 2012/13  
Verteilung des Reinertrages aus der Jagdnutzung der Geschäftsjahre 2005/06 bis  
2009/10 an die Jagdgenossen**

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Pulheim der Stadt Pulheim hat am 09. März 2009 den Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2009/10 bis 2012/13 und Verteilung des Reinertrages aus der Jagdnutzung der Geschäftsjahre 2005/06 bis 2009/10 an die Jagdgenossen beschlossen.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 01. bis 15. April 2009 im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Rathaus-Center, Raum 1.03, während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme aus.

gez. Stephan Decker  
(Jagdvorsteher)

**Jagdgenossenschaft  
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks  
Sinnersdorf der Stadt Pulheim**

50259 Pulheim, den 26. März 2009

## **Bekanntmachung**

**Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2009/10 bis 2012/13  
Verteilung des Reinertrages aus der Jagdnutzung der Geschäftsjahre 2005/06 bis  
2009/10 an die Jagdgenossen**

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Sinnersdorf der Stadt Pulheim hat am 16. März 2009 den Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2009/10 bis 2012/13 und Verteilung des Reinertrages aus der Jagdnutzung der Geschäftsjahre 2005/06 bis 2009/10 an die Jagdgenossen beschlossen.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 01. bis 15. April 2009 im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Rathaus-Center, Raum 1.03, während der Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme aus.

gez. Jakob Cremer  
(Jagdvorsteher)

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Pulheim wird in der Zeit vom **18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 3, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 22. Mai 2009 bis 12.00 Uhr, bei der obenstehenden Auslegestelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 14. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Rhein-Erft-Kreis

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises  
oder  
durch Briefwahl

teilnehmen.

## 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Juni 2009, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird .

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez. Dr. Morisse

Stadt Pulheim  
Der Bürgermeister  
II/32.330.12.91.81/7

Pulheim, den 24.03.2009

## **Briefwahlbekanntmachung**

Gemäß § 7 der Europawahlordnung gebe ich hiermit bekannt, daß für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Briefwahl folgende 12 Briefwahlvorstände gebildet worden sind:

Briefwahlvorstand 1	für die Stimmbezirke 1, 2	Zimmer Nr. 010
Briefwahlvorstand 2	für die Stimmbezirke 3, 4	Zimmer Nr. 227
Briefwahlvorstand 3	für die Stimmbezirke 5, 6	Zimmer Nr. 215
Briefwahlvorstand 4	für die Stimmbezirke 7, 8	Zimmer Nr. 210
Briefwahlvorstand 5	für die Stimmbezirke 9, 10	Zimmer Nr. 008
Briefwahlvorstand 6	für die Stimmbezirke 11, 12	Zimmer Nr. 217
Briefwahlvorstand 7	für die Stimmbezirke 13, 14	Zimmer Nr. 211
Briefwahlvorstand 8	für die Stimmbezirke 15, 16	Zimmer Nr. 120
Briefwahlvorstand 9	für die Stimmbezirke 17, 18	Zimmer Nr. 116 a
Briefwahlvorstand 10	für die Stimmbezirke 19, 20	Zimmer Nr. 113
Briefwahlvorstand 11	für die Stimmbezirke 21, 22	Zimmer Nr. 117
Briefwahlvorstand 12	für die Stimmbezirke 23, 24	Zimmer Nr. 118

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag,

**Sonntag, den 7. Juni 2009, 16.30 Uhr**

im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim zusammen.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

gez .Dr. Morisse

**Stadt Pulheim**  
**Der Bürgermeister**  
**als Wahlleiter**  
II/32.330.12.91.11/8

Pulheim, den 24.03.2009

### **Bekanntmachung der Stadt Pulheim**

Ergänzung der Bekanntmachung „Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Pulheim und für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Pulheim“.

Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Pulheim und für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Pulheim wurde bereits im Amtsblatt der Stadt Pulheim Nr. 35 vom 19.08.2008 bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird wie folgt ergänzt:

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 04.03.2009 gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) den Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen 2009 auf den 30. August 2009 festgelegt und im Ministerialblatt NRW vom 04.03.2009, S. 97, bekannt gemacht.

Die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise und zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten sowie die Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Landrätinnen und Landräte finden somit am **30. August 2009** statt.

Nach der Festlegung des Wahltermins für die Kommunalwahlen 2009 kann nunmehr die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge konkretisiert werden.

#### **Die Wahlvorschläge**

**- für die Wahl der Vertretung der Stadt Pulheim in den 24 Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie**

**- für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Pulheim**

**sind daher**

**spätestens bis zum 13. Juli 2009 (48. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr,**

beim Wahlamt der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 20, Zimmer 3, 50259 Pulheim, einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Funktionsbezeichnungen gem. § 49 Abs. 1 KWahlG, § 76 KWahlO und § 11 KrO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt werden.

Pulheim, den 24.03.2009

Stadt Pulheim  
Der Bürgermeister

Dr. Morisse

Stadt Pulheim  
Der Bürgermeister  
II/32.330.12.91.81/7

Pulheim, den 24.03.2009

## **Wahlbekanntmachung**

1. Am 7. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

### **Wahl zum Europäischen Parlament**

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Pulheim ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 14. Mai 2009 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis -Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dr. Morisse

**Satzung  
des Rhein-Erft-Kreises  
über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege  
in Bedburg und Elsdorf  
vom 12.03.2009**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.646), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007 (GV.NRW.S.380) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW.S.462) sowie des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 07.11.2009 hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung am 12.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Plätzen in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in den Kommunen Bedburg und Elsdorf wird durch den Rhein-Erft-Kreis ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Kosten erhoben.
- (2) Die Beitragshöhe wird gemäß einer vom Kreistag beschlossenen Beitragstabelle festgesetzt (siehe Anlage).

**§ 2  
Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3** **Ermittlung der Beitragshöhe**

- (1) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rhein-Erft-Kreis zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.

### **§ 4** **Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

## § 5

### Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

- (1) Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende Elternbeitrag aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle.
- (2) Die Beitragspflicht für einen Platz in einer **Kindertageseinrichtung** beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.
- (3) Die Beitragspflicht für einen Platz in finanziell geförderter **Kindertagespflege** beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind den Platz in Anspruch nimmt und endet mit Ablauf des individuellen Bewilligungszeitraums.
- (4) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme und wird nicht berührt durch
  - Schließzeiten der Einrichtung
  - Erholungsurlaub der Tagespflegeperson bis zu vier Wochen je Kalenderjahr
  - krankheitsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson von jeweils bis zu einer Woche oder solchen Zeiten, die durch eine Ersatzbetreuung ausgeglichen werden können.

## § 6

### Beitragsermäßigung

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertagespflege, Tageseinrichtungen für Kinder) besuchen, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

## § 7

### Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen teilt der Träger dem Rhein-Erft-Kreis unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen.

- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

## **§ 8**

### **Festsetzung des Elternbeitrages**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann der Rhein-Erft-Kreis aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 4 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

## **§ 9 Jährliche Überprüfung**

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichten ist der Rhein-Erft-Kreis berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

## **§ 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen**

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien o.ä..
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

## **§ 11 Beitragsbescheide**

Alle Beitragsbescheide, die nicht auf der Grundlage dieser Satzung erlassen wurden, verlieren mit Ablauf des 31.07.2009 ihre Gültigkeit.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2009 treten die „Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in Bedburg und Elsdorf“ vom 28.02.2008 und die „Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege in Bedburg und Elsdorf“ vom 11.09.2008 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Bedburg und Elsdorf vom 12.03.2009, gültig ab 01.08.2009**

<b>Elternbeitragstabelle für Kinder ab zwei Jahren</b>				
	Jahreseinkommen in €	<b>25 Stunden</b>	<b>35 Stunden</b>	<b>45 Stunden</b>
Stufe 1	bis 15.000	- €	- €	- €
Stufe 2	bis 25.000	29 €	32 €	50 €
Stufe 2a	bis 31.000	39 €	42 €	67 €
Stufe 3	bis 37.000	49 €	53 €	83 €
Stufe 3a	bis 43.000	64 €	71 €	109 €
Stufe 4	bis 49.000	81 €	89 €	135 €
Stufe 4a	bis 55.000	104 €	114 €	172 €
Stufe 5	bis 61.000	128 €	141 €	210 €
Stufe 6	bis 73.000	148 €	159 €	225 €
Stufe 7	bis 85.000	170 €	192 €	259 €
Stufe 8	bis 97.000	192 €	214 €	292 €
Stufe 9	bis 109.000	214 €	236 €	325 €
Stufe 10	bis 121.000	236 €	264 €	381 €
Stufe 11	über 121.000	275 €	297 €	442 €

Für Kinder unter zwei Jahren wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Ich bestätige, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises vom 12.03.2009 übereinstimmt und nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO -) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) verfahren worden ist.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 20.03.2009

Werner Stump  
Landrat

## **BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM**

**über die Aufstellung und Beteiligung der Öffentlichkeit zur Teiländerung Nr. 16.0 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim;  
sowie Einladung zur Öffentlichkeitsveranstaltung  
Bereich: nordwestlicher bis nordöstlicher Stadtrand zwischen Venloer Straße und Or-  
rer Straße**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 03.12.08 die Aufstellung der Teiländerung Nr. 16.0 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 2 (1 + 4) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) beschlossen.

Ziel der Änderung ist es mit der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung und Sicherung der Flächen des „Nordpark Pulheim“ einzuleiten.

Lage und Umfang des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) öffentlich bekanntgemacht.

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 03.12.08 weiterhin beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) durchzuführen. Diese erfolgt durch Aushang des Entwurfs der geplanten Änderung in der Zeit

### **vom 22.04.09 bis 13.05.09 einschließlich**

während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung, zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 212) während der Sprechzeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Betroffenen haben während dieser Frist Gelegenheit, ihre Stellungnahme zu der Änderung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abzugeben.

Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Planungen Nordpark Pulheim wird die Stadt Pulheim eine Öffentlichkeitsveranstaltung im ersten Bauabschnitt des zukünftigen Nordpark Pulheim durchführen. Die Öffentlichkeitsveranstaltung ist Bestandteil der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß den §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) im Rahmen der Teiländerung Nr. 16.0 des Flächennutzungsplanes.

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Vertreter der Planerbüros werden

**am Samstag, 25. April 2009, von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr,**

das Vorhaben erläutern.

Treffpunkt ist der Parkplatz vor dem Parkfriedhof im Schürgespfad.

Während der Veranstaltung besteht Gelegenheit zur Diskussion mit Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung.

Hiermit lade ich Interessierte und Betroffene zur Teilnahme an dieser Öffentlichkeitsveranstaltung ein.

In Vertretung


gezeichnet  
Michael Senk  
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 31.03.09  
bis 14.05.09

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

## Teilbereichsänderung Nr. 16.0 Pulheim



 Geltungsbereich der Änderung

M 1:15000

